

Allgemeine Geschäftsbedingungen der »Blue« Communications Software GmbH

- 1. Gültigkeit**
 - a) Die »Blue« Communications Software GmbH (BL) kontrahiert/liefert ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die durch Auftragserteilung oder Annahme der bestellten Leistung durch den Auftraggeber anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn anderslautenden Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
 - b) Die Angebote sind freibleibend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform ist unbeachtlich.
- 2. Preise und Zahlungsbedingungen**
 - a) Die Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Alle Versandkosten, insbesondere Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung gehen zu Lasten des Bestellers. Preise und Nebenkosten werden nach der zur Zeit der Bestellung/Lieferung gültigen Preisliste berechnet.
- 3. Lieferung/Versand**
 - a) Mit der Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Besteller abzuholen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Besteller über.
 - b) BL ist zu Teillieferungen berechtigt. Abweichungen der gelieferten Waren und Dienstleistungen vom Angebot sind zulässig, sofern dadurch die Erfüllung des Leistungsumfanges nicht beeinträchtigt wird.
 - c) Verzögert sich eine Leistung über den von BL zugesagten Zeitpunkt hinaus, kann der Auftraggeber hieraus erst Rechte ableiten, wenn er BL eine Nachfrist von mindestens vier Wochen gesetzt hat und diese Frist ergebnislos verstrichen ist.
 - d) Die Rücksendung fehlerhafter Ware bedarf der Zustimmung seitens BL. BL kann die Reparatur ablehnen, wenn der Sendung keine Rechnungskopie und kein Liefernachweis beigelegt wurde.
- 4. Untersuchungs-/Rügepflicht**

Der Besteller verpflichtet sich, die gelieferte Ware unmittelbar nach Ankunft zu untersuchen und etwaige Schäden und Beanstandungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt der Gewährleistungsanspruch des Bestellers.
- 5. Eigentumsrechte**
 - a) Mit der Lieferung und Bezahlung von Software-Programmen wird kein Eigentum am Programm, sondern lediglich das Nutzungsrecht am Programm erworben. Software-Programme bleiben Eigentum des Herstellers.
 - b) Soweit vom Hersteller Seriennummern für Produkte vergeben worden sind, sind diese bei der Weiterveräußerung auf der entsprechenden Urkunde zu vermerken.
 - c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Lizenzbestimmungen der Hersteller einzuhalten. Eine Reproduktion der von BL vertriebenen Produkte, ganz oder auszugsweise, ist dem Erwerber nicht gestattet. Dies gilt auch für Handbücher und sonstige Produktunterlagen.
 - d) Für den Fall der Weiterveräußerung verpflichtet sich der Auftraggeber, die von BL vertriebenen Produkte ausschließlich unter dem vom Hersteller vergebenen Markenzeichen zu vertreiben.
- 6. Gewährleistung/Haftung**
 - a) Der Kunde ist alleinverantwortlich für den korrekten Einsatz der Ware. Dies umfasst auch die Sicherung der mit der Ware in Zusammenhang stehenden Daten.
 - b) BL haftet weder für eine den spezifischen Anforderungen des Kunden entsprechende Leistung des Produktes noch für einen störungs- und/oder fehlerfreien Betrieb oder für die Berichtigung von Fehlern.
 - c) BL haftet nicht dafür, dass das Produkt auf einem für die Nutzung vorgesehenen Computersystem lauffähig ist.
 - d) Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet BL unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug und Unmöglichkeit wird auf das Fünffache des jeweiligen Warenwerts des betroffenen Produktes bzw. der einzelnen Dienstleistung sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.
 - e) Im übrigen haftet der BL unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet BL nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach Absatz d).
 - f) Für leichte Fahrlässigkeit haftet BL nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für Anfängliches Unvermögen entsprechend Abs. d) dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.
 - g) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
 - h) Mängel der gelieferten Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von BL innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch BL behoben. Dies geschieht nach Wahl durch BL durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.
 - i) Im kaufmännischen Verkehr sowie bei Fremdprodukten, etwas Standardsoftware, ist BL berechtigt, die Gewährleistungspflicht durch Abtretung der Ansprüche gegenüber Herstellern oder Lieferanten zu erfüllen, es sei denn, der Mangel hat seine Ursachen ausschließlich im Verantwortungsbereich von BL.
 - j) Jegliche Gewährleistung entfällt, wenn das Produkt oder die erbrachte Leistung seitens des Kunden in irgendeiner Weise modifiziert, beschädigt oder fehlerhaft installiert wurde.
 - k) BL schließt jegliche Gewährleistung für Produkte, die dem Kunden zur Probe überlassen wurden, aus. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Mangel- und/oder Mangelfolgeschäden.
 - l) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG), soweit diese im Verhältnis der Parteien überhaupt zum Tragen kommt.
 - m) Die Ansprüche verjähren in sechs Monaten ab Lieferung. Bei Versand ist für den Beginn der Frist die Übergabe an den Frachtführer maßgeblich.
- 7. Leistungsverzug; Unmöglichkeit**
 - a) Rechte aus Verzug oder Unmöglichkeit (subjektiv oder objektiv) kommen erst nach Verstreichen der Nachfrist gemäß Ziffer 3 c) in Betracht. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche.
 - b) Bei Nichtverfügbarkeit oder Nichtlieferbarkeit der Ware oder Leistung, die nicht im Einwirkungsbereich von BL liegt, bzw. nicht von BL zu vertreten ist, kann BL vom Vertrag zurücktreten.
- 8. Dienstleistung**

Beratung und Dienstleistungen werden auf der Basis von Zeit und Material berechnet. Es gelten die jeweils gültigen Dienstleistungspreise gemäß Preisliste BL. Spesen und Reisekosten trägt der Auftraggeber. Wegezeit ist kostenpflichtig.
- 9. Zurückbehaltungsrecht; Aufrechnung**

Der Besteller kann nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder die Aufrechnung erklären, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10. Gewerbliche Schutzrechte**
 - a) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, übernimmt BL keine Haftung dafür, daß die gelieferten Waren gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Der Besteller ist verpflichtet, BL spätestens drei Tage nach Kenntnis schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm gegenüber derartige Verletzungen gerügt werden sollten. Allein der Anzeigeverstoß führt schon zur Haftung durch den Besteller.
 - b) Sind die gelieferten Waren nach Entwürfen oder Anweisungen des Bestellers erstellt worden, so hat dieser BL von allen Forderungen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte von dritter Seite erhoben werden. Etwaige Prozeßkosten sind angemessen zu bevorschussen.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
 - a) BL behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten sowie an den aus seiner Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur endgültigen Erfüllung aller jetzt be- oder zukünftig gegen den Besteller entstehender Ansprüche vor.
 - b) Macht BL von seinem Eigentumsvorbehalt Gebrauch oder verlangt die Herausgabe, erklärt BL damit nicht den Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller wird dadurch lediglich vorleistungspflichtig.
 - c) Der Besteller tritt bei Vertragsabschluß alle ihm aus einer Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen als Sicherung der Ansprüche gegen den Kunden. Der Kunde hat auf Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen, sofern auf diesen Weiterverkauf die Bestimmungen über den verlängerten Eigentumsvorbehalt anwendbar sind.
 - d) Übersteigen die abgetretenen Forderungen oder der Wert der eingezogenen Ware die zu sichernde Forderung um mehr als 20 Prozent, so gibt BL nach Aufforderung des Kunden, aber nach ihrer Wahl, die Ware oder den Wert jenseits der Höhe der zu sichernden Forderung zzgl. 20 % frei.
- 12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, an die Stelle einer unwirksamen Vereinbarung eine wesensgleiche, wirksame Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht.
- 13. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.